

Aktuelle Mitgliederinformation

zur Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes bei Saunaangeboten in der Hotellerie ab 1. Juli 2015 (Stand: 30. April 2015)

Ab dem 1. Juli 2015 gilt der Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer auf Saunaleistungen. Dies gilt auch für Saunaangebote in Hotels! Eine „kostenlose Nutzung“ der Sauna für Hotelgäste ist daher ab dem 1. Juli 2015 nicht mehr möglich!

Hintergrund:

Nach dem Umsatzsteuergesetz gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz u.a. **„für die Verabreichung von Heilbädern“**. Darunter hat die Finanzverwaltung bislang auch das Saunieren subsumiert. Auch wenn der Bundesfinanzhof bereits mit Urteil vom 12. Mai 2005 entschieden hat, dass die Sauna in einem Fitnessstudio keine „Verabreichung von Heilbädern“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt, hat das BMF mit sogenanntem Nichtanwendungserlass vom 20. März 2007 ausgeführt, dass auch eine Sauna im Fitnessstudio „allgemeinen Heilzwecken dienen kann“ und die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes weiterhin für zulässig erklärt.

Mit dem veröffentlichten BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2014 wird vorerwähnter Nichtanwendungserlass aufgehoben und geregelt, dass ab dem 1. Juli 2015 alle Saunaleistungen dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen sind.

Damit ist es ab dem 1. Juli 2015 nicht mehr möglich, die Sauna im Hotel kostenlos, also als im Beherbergungspreis enthalten, anzubieten.

Auch können die Saunaleistungen nicht in einem Business-Package enthalten sein, da die Nutzung der Sauna allein der privaten Lebensführung zuzuordnen ist.

Handlungsmöglichkeiten:

Folgende Möglichkeiten ergeben sich, differenziert nach geschäftlichen und privaten Übernachtungen, für Beherbergungsbetriebe, die Saunanutzungen anbieten. In jedem Fall kann die Sauna als Zusatzangebot gegen ein zusätzliches Entgelt angebo-

ten werden. Hinsichtlich der Bildung von sogenannten Paketpreisen sind die Möglichkeiten eingeschränkt.

Privat veranlasst Übernachtungen:

Bei privat veranlassten Übernachtungen ist es möglich, einen sogenannten Paketpreis für mehrere Leistungen zu bilden, die sämtlich dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterfallen. Beispielsweise können die Leistungen Parkplatznutzung, Frühstück und Sauna in einem Paket angeboten werden. Auch wäre denkbar, ein Wellness-Paket anzubieten, das neben der Sauna auch die Nutzung weiterer Wellnessangebote ermöglicht.

Im Falle eines Paketpreises muss in der Rechnung nicht offen gelegt werden, welche Kosten für die einzelnen, im Paket enthaltenen Leistungen kalkuliert werden.

Geschäftlich veranlasste Übernachtungen:

Bei einer geschäftlich veranlassten Übernachtung kann der Arbeitgeber steuerfrei Reisekosten und Reisenebenkosten ersetzen. Alle rein privat veranlassten Kosten, wie beispielsweise für Minibar, Pay-TV oder auch die Sauna, können nicht steuerfrei ersetzt werden.

Wenn der Gast, dessen Übernachtung dienstlich veranlasst ist, die Saunanutzung auf der Rechnung findet, obwohl er die Sauna tatsächlich nicht genutzt hat, sind Probleme und Diskussionen an der Rezeption vorprogrammiert.

Daher könnte bei Gästen, deren Übernachtungen geschäftlich veranlasst sind, die Nutzung der Sauna gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten und dann auch gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der geschäftlich reisende Gast muss dann im Rahmen seiner Reisekostenabrechnung die Kosten für die Sauna abziehen, also selbst tragen, da der Arbeitgeber diese in aller Regel nicht ersetzt, insbesondere nicht steuerfrei ersetzen kann. Dies könnte bei der Preisfindung der Saunanutzung für Geschäftsreisende berücksichtigt werden. Zu beachten ist allerdings dabei, dass die Sachkosten der Saunanutzung gedeckt sein müssen.

Wie ist die Saunaleistung zu kalkulieren?

Wenn ein gesondertes Entgelt für die Saunanutzung berechnet wird, oder die Sauna in einem Paket für privat reisende Gäste angeboten wird, müssen die Kosten, bzw. die anteilig kalkulierten Kosten, in jedem Fall die Sachkosten des Saunabetriebes zuzüglich eines, wenn auch geringen, Gewinnaufschlags decken. Wenn die Saunanutzung unter dem Wert der Sachkosten angeboten wird, würde die Vermutung ge-

nährt, dass ein Teil der Betriebskosten der Sauna im Übernachtungspreis enthalten ist, was ab dem 1. Juli 2015 aufgrund des vollen Umsatzsteuersatzes für Saunaleistungen nicht zulässig ist. Bei einer Betriebsprüfung könnte es daher zu Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen kommen.

Ist es möglich, die Sauna für Hotelgäste und externe Gäste zu unterschiedlichen Preisen anzubieten?

Ja, sofern der Preis für die Saunanutzung für Hotelgäste zumindest die Sachkosten deckt, und die Endpreise lediglich aufgrund unterschiedlicher Gewinnaufschläge zustande kommen.

Hinweis

Die vorstehenden Informationen wurden von uns mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der DEHOGA Bundesverbandes übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Eine Haftung für Fehler oder Auslassungen wird von uns nicht übernommen. Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigene Gefahr.

Vorsorglich weisen wir ergänzend darauf hin, dass die vorstehenden Informationen keine steuerrechtliche Beratung darstellen und keine einzelfallbezogene steuerliche Beratung ersetzen können.

DEHOGA, 30. April 2015